

**Referenzpreisblatt zur Ermittlung der
vermiedenen Netzentgelte
nach § 18 Abs. 2 StromNEV
mit 1/4-h-Leistungsmessung
gültig ab 01.01.2018**



Entnahmenetzebene	Benutzungsdauer < 2.500 h/a	
	Leistungspreise in € pro kW und Jahr	Arbeitspreise in ct pro kWh
Mittelspannung	3,16	3,38
Umspannung zur Niederspannung	3,71	3,67
Niederspannung	4,23	3,55

Entnahmenetzebene	Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreise in € pro kW und Jahr	Arbeitspreise in ct pro kWh
Mittelspannung	80,58	0,28
Umspannung zur Niederspannung	84,36	0,45
Niederspannung	45,82	1,89

Die für den jeweiligen Verteilnetzbetreiber nach § 120 Abs. 4 EnWG geltenden Obergrenzen sind je Netz- und Umspannebene den nach Abs. 5 ermittelten Obergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber anzupassen und unter Berücksichtigung dieser Absenkungen ebenfalls neu zu ermitteln. Nachgelagerte Verteilnetzbetreiber berücksichtigen dabei ebenfalls die Obergrenzen nach Satz 1 eines vorgelagerten Verteilnetzbetreibers.

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, ihre jeweiligen nach Satz 1 ermittelten Netzentgelte je Netz- und Umspannebene gemeinsam mit ihren Netzentgelten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen zu kennzeichnen und für die Kalkulation der vermiedenen gewälzten Kosten heranzuziehen.

Die Preise dieses fiktiven und bereinigten Preisblattes sind Nettopreise, zu denen die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (derzeit 19 %) hinzuzurechnen ist.

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.